#### BADERTSCHER DÖRIG POLEDNA

Rechtsanwälte Attorneys at Law

#### Rechtliche Risiken rund um die ZSVA

Sterilgutversorgung im Spital... welche Zukunft?

2. Fachtage über die Sterilisation
Schweiz. Gesellschaft f. Sterilgutversorgung (SGSV), 7./8. Juni 2006

Monika Gattiker
Dr.iur. Rechtsanwältin

gattiker@bdp.ch www.bdp.ch BDP Zürich Mühlebachstrasse 32 Postfach 769 8024 Zürich T +41 44 266 20 66 F +41 44 266 20 70 BDP Lugano Via Lodovico Ariosto 6 CP 5162 6901 Lugano T +41 91 911 80 00 F +41 91 911 80 08

## Rechtliches Umfeld der Spitaltätigkeit

Behandlungsverhältnis mit Patienten (privat-/öffentlichrechtlich)

Heilmittelgesetz (inkl. Verordnungen, u.a. MepV)

Sozialversicherungsrecht (KVG/IVG/UVG etc.)

Strafrecht

Kt. Gesundheitsrecht
(Betriebsbewilligung/
Berufsausübungsbewilligungen
für Ärzte und Pflege/
Aufsicht durch die kt. GD)

Etc.

Zusatzversicherungen (Versicherungsvertragsrecht)



Dr.iur. Monika Gattiker

#### Rechtliches Umfeld des ZSVA-Personals

Haftungsrisiken gegenüber Patienten **Anforderungen im Umgang** mit Medizinprodukten

**Epidemiengesetz/ CJK-Verordnung** 

**Arbeitsverhältnis** mit Spital(-träger) (privat- und öffentlichrechtlich)

**Strafrecht** 

## Risiken im Zusammenhang mit der ZSVA

- Infektionen durch nicht sterile Medizinprodukte aus der ZSVA (z.B. Mängel im Reinigungs-/Sterilisationsprozess)
- Gefahren durch schadhafte Medizinprodukte aus der ZSVA (z.B. defekte Endoskope etc.)

#### Rechtliche Risiken für das ZSVA-Personal

Haftung/ finanzielle Risiken Haftung gegenüber den Patienten **Arbeitsverhältnis** mit Spital(-träger)



### Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit

Wenn Patienten k\u00f6rperlich zu Schaden kommen ("K\u00f6rperverletzung");

#### und

Wenn dieser K\u00f6rperschaden auf eine vors\u00e4tzliche oder fahrl\u00e4ssige Pflichtverletzung des ZSVA-Personals zur\u00fcckzuf\u00fchren ist!

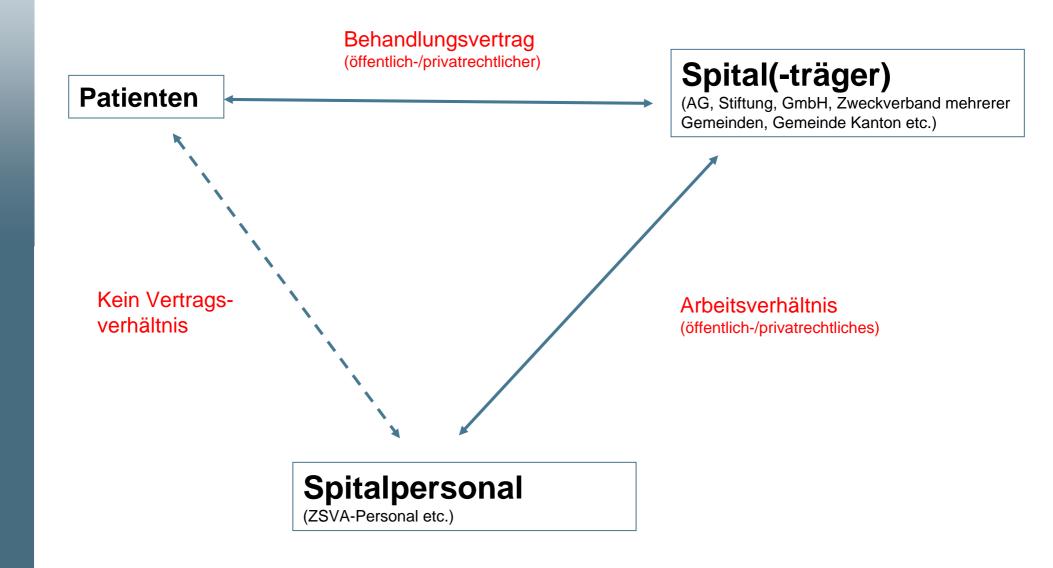
#### Pflichten des ZSVA-Personals

- (Sorgfalts-)Pflichten im Umgang mit den Medizinprodukten (gemäss HMG/MepV)
- (Sorgfalts-)Pflichten gemäss Epidemiengesetz/VO über die Prävention der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen (CJKV)
- Allg. (Sorgfalts-)Pflichten zum Schutz der Gesundheit des Patienten
- Pflichtenhefte des Arbeitgebers
- Hinweise von Herstellern
- Etc.

## Definition und Zweck der Haftung

- Haftung als Einstehenmüssen eines Haftungssubjekts (natürliche bzw. juristische Person oder Gemeinwesen) für die materielle/immaterielle Unbill (Schadenersatz/Genugtuung) des Geschädigten (natürliche bzw. juristische Person oder Gemeinwesen)
- Nur Ausgleichsfunktion für die materielle/immaterielle Unbill des Geschädigten, keine Bestrafungsfunktion für den (haftpflichtigen) Schädiger (anders in z.B. USA, wo hohe "punitive damages" zugesprochen werden)

## Vertragliche und ausservertragliche Haftung



### Haftungsvoraussetzungen (ausservertragliche Haftung)



(Verschulden: Personal der Privatspitäler; Besonderheit im Ärztehaftpflichtrecht: das Verschulden hat als Haftungsvoraussetzung keine eigene Bedeutung, wird von der Widerrechtlichkeit "konsumiert"!)

## Spitalträger im Kt. Zürich

#### Staatliche/Öffentliche Spitäler (ZH)

 u.a. USZ, KSW, Spital Uster, GZO Wetzikon, Spital Limmattal, Stadtspitäler Triemli und Waid

#### Privatspitäler (ZH)

- u.a. Klinik Hirslanden, Klinik im Park, Klinik Pyramide AG (nicht subventioniert)
- u.a. Schulthess Klinik, Universitätsklinik Balgrist, Kinderspital Zürich (subventioniert)

# Haftungsrisiko im öffentlichen Spital (Direktanspruch gegen das ZSVA-Personal)

Haftungsgesetz des Kantons Zürich (§ 6 Abs. 4):

"Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Beamten zu."

Ebenso die Haftungsgesetze von AG, BS, GR, LU, SG

(vermutlich auch die Haftungsgesetze der übrigen Kantone)

# Haftungsrisiko im Privatspital (Direktanspruch gegen das ZSVA-Personal)

(Ausservertraglicher) Anspruch gemäss Art. 41ff. Obligationenrecht

 Voraussetzung: fahrlässige / vorsätzliche Pflichtverletzung, durch welche der Patient eine gesundheitliche Schädigung erleidet

# Direktanspruch gegen das ZSVA-Personal (Privatspital)

#### Geringes Risiko:

- Erschwerte Bedingungen betr. Beweislast (Organisationsfehler oder Sorgfaltspflichtverletzungen anderer beteiligter Personen können nur gegen den Spitalträger geltend gemacht werden, der einzelne Mitarbeiter kann dafür nicht haftbar gemacht werden)
- ungewisse Finanzkraft / Solvenz des Mitarbeiters
   (kein Nutzen aus vollstreckbarer Forderungen gegen eine Person ohne genügende finanzielle Mittel)
- Der Geschädigte hält sich an den Spitalträger (inkl. dessen Haftpflichtversicherung)!

### Regress/Rückgriff des Spitals auf das ZSVA-Personal

#### Privatspital:

 Grundlage privatrechtlicher Arbeitsvertrag (Obligationenrecht): Rückgriff auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings Berücksichtigung von Faktoren wie Berufsrisiko, Bildungsgrad/Fachkenntnisse und dem Arbeitgeber bekannte Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers (Art. 321e Abs. 2 OR).

#### Öffentliches Spital:

- Grundlage öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis (kt. Haftungsgesetze): Hat der Staat einem Geschädigten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat (§ 15 Abs. 1 Haftungsgesetz ZH; ähnlich rechtliche Grundlagen in and. Kt.).
- Regressrisiko des Mitarbeiters ist relativ klein (auch im Privatspital)
- Realistischer: Kündigung zur Vermeidung zukünftiger Haftungsrisiken

#### Risiko von staatlichen Sanktionen

- Heilmittelgesetz (HMG)
- Strafrecht (StGB)

#### Risiko von staatlichen Sanktionen

- Heilmittelgesetz (HMG):
  - Art. 86 ff. HMG: U.a. Gefängnisstrafen und Bussen bis CHF 200'000 für Gefährdung der Gesundheit von Menschen durch z.B.
    - Verletzung von Sorgfaltspflichten im Umgang mit Heilmitteln
    - Inverkehrbringen von Medizinprodukten, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen
    - Verletzung von Instandhaltungspflichten für Medizinprodukte
      - Nur der Inverkehrbringer
- Strafrecht (StGB):
  - fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB) oder fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB):
    - (bedingte) Gefängnisstrafen und Bussen



Dr.iur. Monika Gattiker

#### Risiko von staatlichen Sanktionen

- Heilmittelgesetz (HMG):
  - Risiko gering:
    - Innerhalb des Spitals ist ZSVA nicht Inverkehrbringer (Ausnahme Wiederaufbereitung von Einwegmedizinprodukten)
    - Zumeist Anweisungen von Vorgesetzten befolgt
    - In diesen Fällen werden eher die Vorgesetzten bestraft
    - Aus der Praxis ist kein Fall bekannt.
- Strafrecht (StGB):
  - Risiko gering: i.d.R. nur bei ausserordentlichen Todesfällen (da Einleitung des Strafverfahrens von Amtes wegen)
  - I.d.R. werden Untersuchungen gegen die Ärzteschaft eingeleitet;
  - Die meisten Strafverfahren werden mangels Verschuldens eingestellt (subjektiver Verschuldensmassstab im Strafrecht).



#### **Fazit**

- Das ZSVA-Personal ist Haftungs- und Sanktionsrisiken ausgesetzt.
- Die Risiken bestehen bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten.
- Im staatlichen Spital hat der Geschädigte keinen Anspruch gegen den Angestellten.
- Auch im Privatspital hält sich der Geschädigte an den solventen Spitalträger.
- Der Spitalträger kann grundsätzlich Rückgriff auf den Angestellten nehmen, allerdings ist das Risiko einer Kündigung weit grösser.
- Sanktionen nach Heilmittelgesetz und Strafrecht sind zwar möglich, kommen aber in der Praxis nur ausnahmsweise in gravierenden Fällen vor; i.d.R. ist auch nur die Ärzteschaft davon betroffen.
- Soweit nicht gröbste oder gar vorsätzliche Pflichtverletzungen vorliegen, unterstützt der Arbeitgeber den Angestellten in aller Regel (Übernahme der Anwaltskosten etc.)